

**FORUM VERLAG HERKERT
GMBH**

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-
verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das VOB-Baustellenhandbuch

Autoren/Herausgeber: Andreas Büchs

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem
„VOB- Baustellenhandbuch“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur
Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch
auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des
Verlages.

Ausführung

§ 4 VOB/B regelt die einzelnen Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber während der Bauausführung. Diese Rechte und Pflichten werden unter den einzelnen Schlagworten detailliert erläutert. An dieser Stelle wird ein zusammenfassender Überblick über die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gegeben.

Auftraggeberpflichten und -rechte

Der Auftraggeber hat während der Ausführung der Arbeiten insbesondere die Pflicht,

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der einzelnen Unternehmer zu regeln,
2. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeigeführt werden,
3. dem Auftragnehmer unentgeltlich die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlussgleise sowie vorhandene Anschlüsse für Wasser und Strom zur Nutzung oder Mitbenutzung zu überlassen (Nutzung von Einrichtungen),
4. auf Verlangen des Auftragnehmers eine gemeinsame Zustandsfeststellung zu treffen.

Er hat insbesondere das Recht,

1. die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Dabei hat er Zutritt zu Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die Leistungen erbracht werden (Überwachungsrecht des Auftraggebers und Zutrittsrecht des Auftraggebers),

2. dass ihm die Ausführungsunterlagen ausgehändigt und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, wenn dadurch keine Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers preisgegeben werden (Auskunftsrecht),
3. Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind,
4. vom Auftragnehmer zu verlangen, dass Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist von der Baustelle entfernt werden,
5. dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen, wenn er Leistungen nicht im eigenen Betrieb ausführt, sondern von Nachunternehmern ausführen lässt, und nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die Arbeiten im eigenen Betrieb ausführt. Der Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf es allerdings nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers nicht auf diese Leistungen eingerichtet ist (siehe auch: Kündigung durch den Auftraggeber).

Hinweis:

§ 4 Nr. 8 VOB/B wurde durch die Fassung 2006 dahingehend geändert, dass in Abs. 2 hinter den Wörtern „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ die Wörter „Teile B und C“ eingefügt wurden. Damit wurde das Ziel verfolgt, nochmals klarzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Subunternehmer nicht auch die VOB/A zugrunde legen muss. Obwohl eigentlich schon in § 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass bei Vereinbarung der VOB/B auch automatisch die VOB/C vereinbart ist, wurden in der VOB/B 2006 nochmals klarstellend die Wörter „Teile B und C“ eingefügt. Eine rechtliche Änderung im Vergleich zur VOB/B 2002 geht damit allerdings nicht einher.